

Amt der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz

III b 1 - 1887/8

Innsbruck, am 12.11.1960.

Betreff: Gemeindegut Neustift  
Regulierung.

B E S C H E I D .  
=====

Gemäß § 47 Abs. 3 Flurverfassungslandesgesetz vom 16.7.1952,  
LGBl. Nr. 32 (FLG.) wird hiemit das

V e r f a h r e n      z u r      R e g u l i e r u n g  
der gemeinschaftlichen Benützungs- und Verwaltungsrechte  
für das Gemeindegut der Gemeinde Neustift im Stubai bestehend  
aus den Liegenschaften in E.Zl. 243 II und 267 II und der Lie-  
genschaft in E.Zl. 211 II mit Ausnahme der Gpn. 314, 489, 539,  
593/1, 650/1, 729/1, 729/3, 729/2, 503/1 und 503/2 und den Dpn.  
660, 689, 708, 703 und 743 sämtliche KG. Neustift, Gerichtsbe-  
zirk Innsbruck auf Antrag eingeleitet.

Gegen diesen Bescheid steht die Berufung offen, die während der  
Anschlagsfrist dieses Bescheides, das ist  
vom 28. November 1960 bis 12. Dezember 1960

und weiterer zwei Wochen, das ist bis spätestens 27. Dezember 1960

eingetragen werden kann.

Für jene Personen, denen dieser Bescheid persönlich zugestellt  
wurde, beginnt die zweiwöchige Berufungsfrist mit dem Tage der  
Zustellung.

Eine allfällige Berufung ist beim Amte der Tiroler Landesregie-  
rung als Agrarbehörde I. Instanz, Abteilung III b 1, Innsbruck,  
Altes Landhaus in doppelter Ausfertigung einzubringen. In den  
von mehreren Parteien eingebrachten Berufungen ist ein gemein-  
samer Zustellungsbevollmächtigter im Sinne des § 26 Abs. 2 AVG.-  
1950 namhaft zu machen. Wird kein Zustellungsbevollmächtigter  
namhaft gemacht, so gilt als solcher derjenige, dessen Unter-  
schrift an erster Stelle steht.

G r ü n d e :

Die im Spruch dieses Bescheides angeführten Grundstücke wurden mit Vergleichsprotokoll der ehemaligen k.k. Waldservituten-Ausgleichskommission vom 30.6.1848 auf Grund des Ergebnisses der mit den "Gemeinde-Nachbarn", auch "Gemeindegliedern" genannten, getroffenen Vereinbarungen in das Eigentum der "Gemeinde" Neustift übertragen. Sie stellen Gemeindegut der Gemeinde Neustift dar und sind somit agrargemeinschaftliche Grundstücke im Sinne der Bestimmungen des § 36 Abs. 2 lit. d FLG.

Die überwiegende Mehrheit der Gemeindegutsnutzungsberechtigten hat bei der Agrarbehörde die Regulierung der gemeinschaftlichen Benützung- und Verwaltungsrechte an diesem Gemeindegut begehrt. Bei der hierüber am 15. 3. 1960 in Neustift abgeführten Instruierungsverhandlung wurde dieser Antrag aufrecht erhalten.

Da somit die Voraussetzungen für die Einleitung des begehrten Agrarverfahrens gegeben sind, war dieser Einleitungsbescheid somit zu erlassen. Gemäß § 47 Abs. 3 FLG. ist das Regulierungsverfahren einzuleiten, wenn ein Viertel der Nutzungsberechtigten hierzu den Antrag stellt.

Ergeht an: die Gemeindegutsnutzungsberechtigten von Neustift



Für die Landesregierung:

*[Handwritten signature]*

Im Gemeindeamt Neustift  
vom 28. 11. 1960  
bis 12. 12. 1960  
ortsüblich angeschlagen.



Der Bürgermeister:

*[Handwritten signature]*